

Fürstl: Mecklenb: Anderweite Instruction und Verordnung : Wie von Denen Beampten/ E. E. Ritterschafft/ Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen und ins gemein andern Gerichts-vorwesern wieder die/ deß Zauberlasters und abergläubischen Dinge berüchtigte Persohnen und deren Complices zuverfahren sey ; [Publicatum in ... Güstrow/ den 8. Martii Anno 1683]

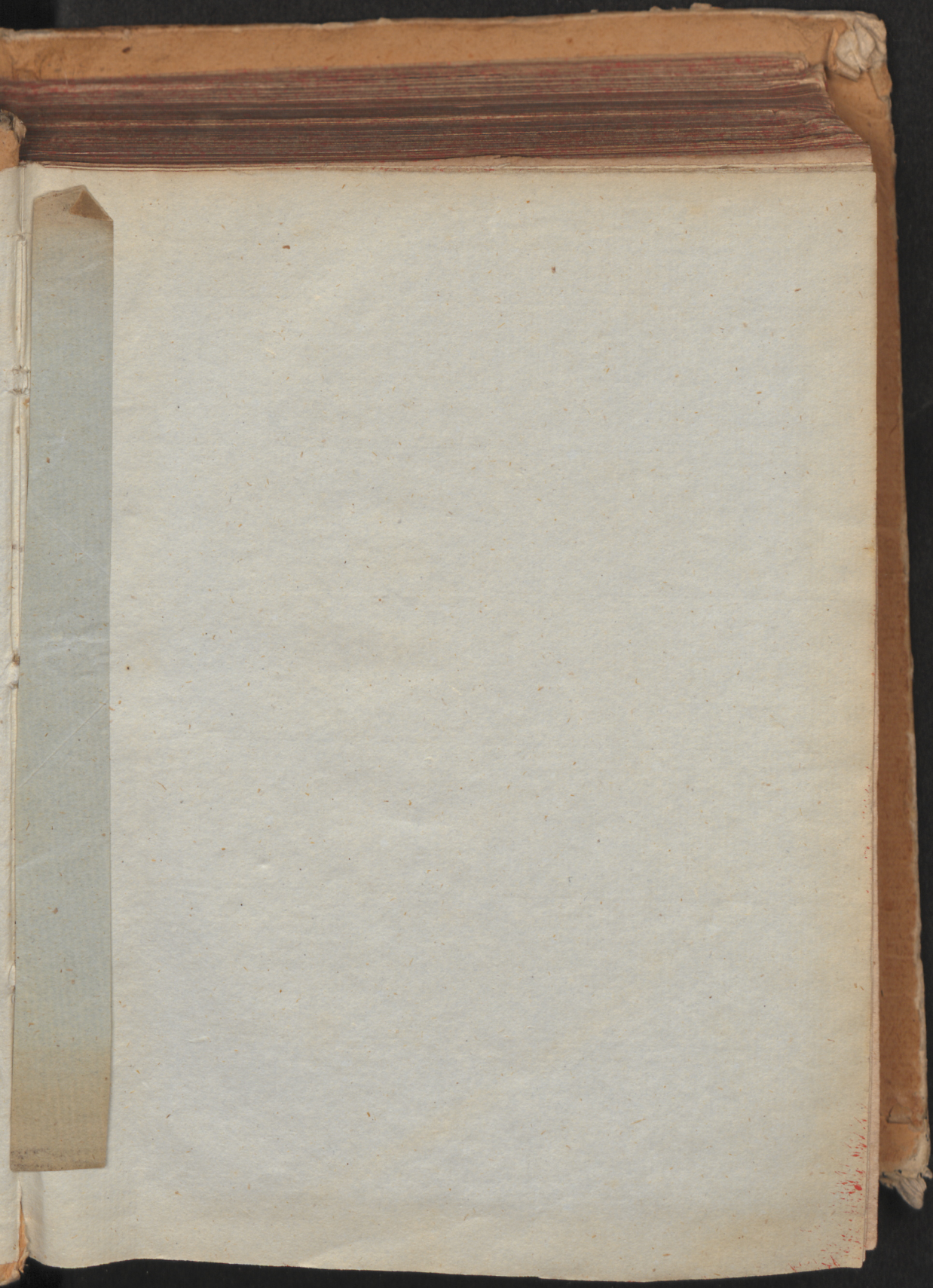
Güstrow: Spierling, 1683

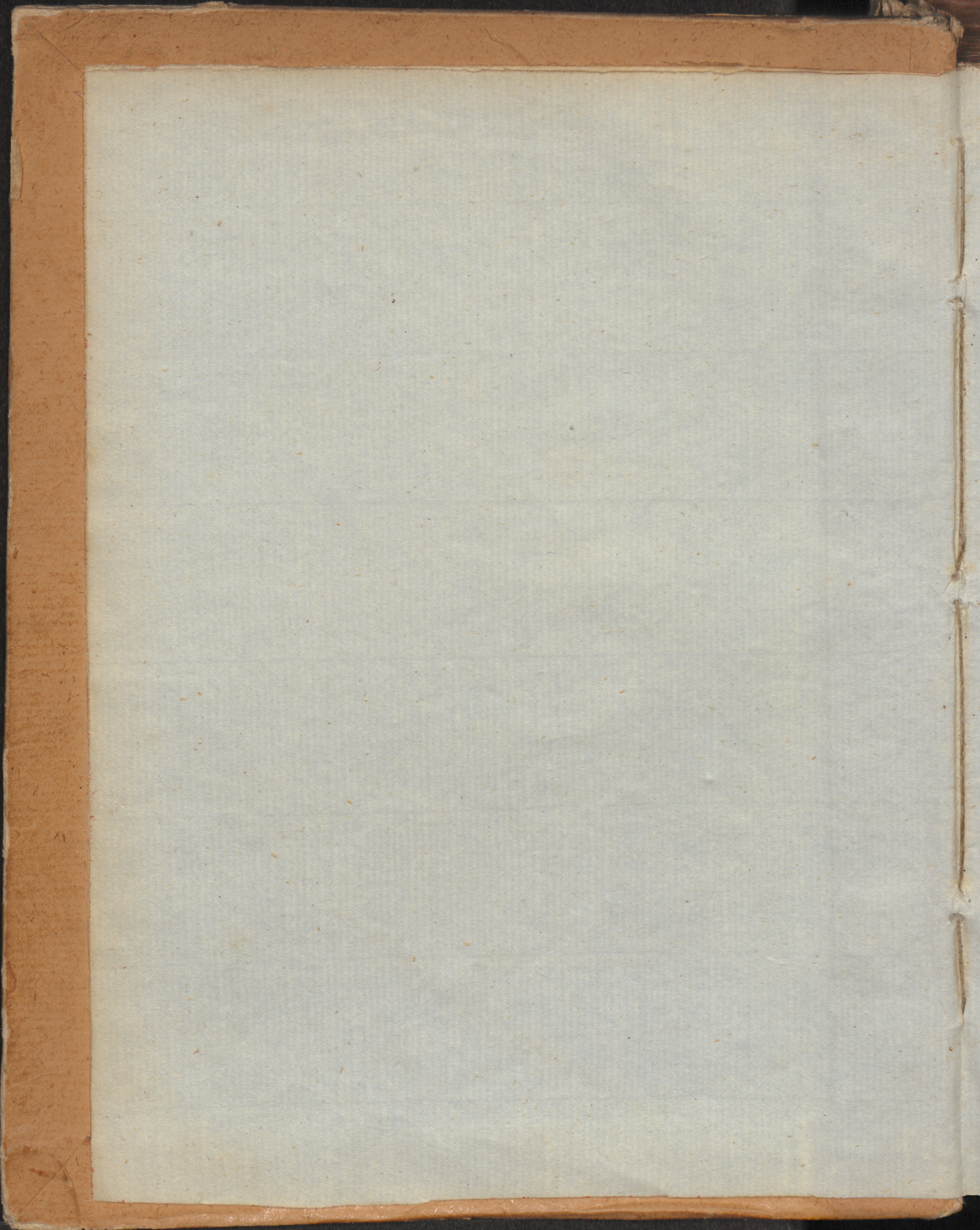
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742706281>

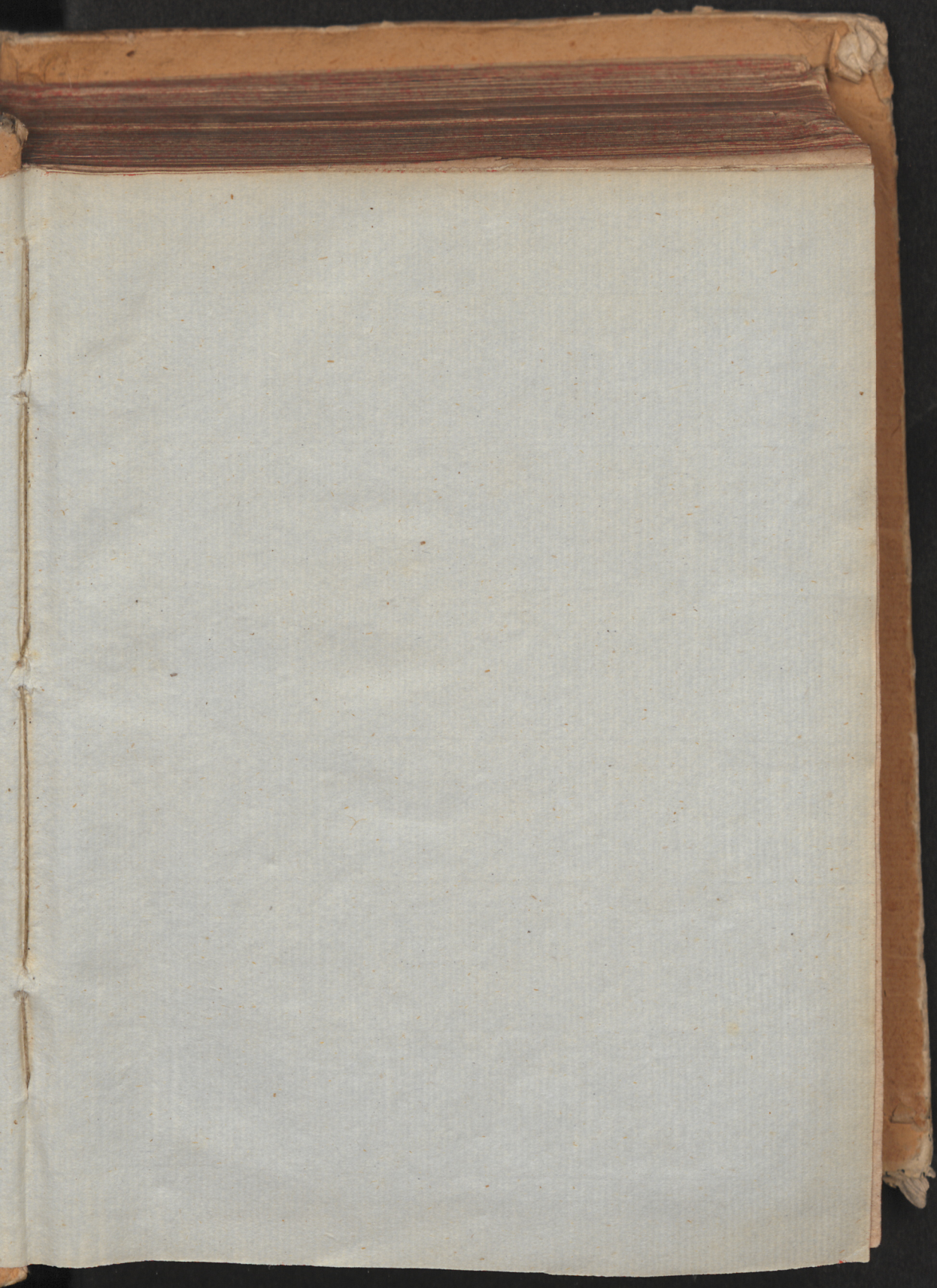
Druck Freier  Zugang

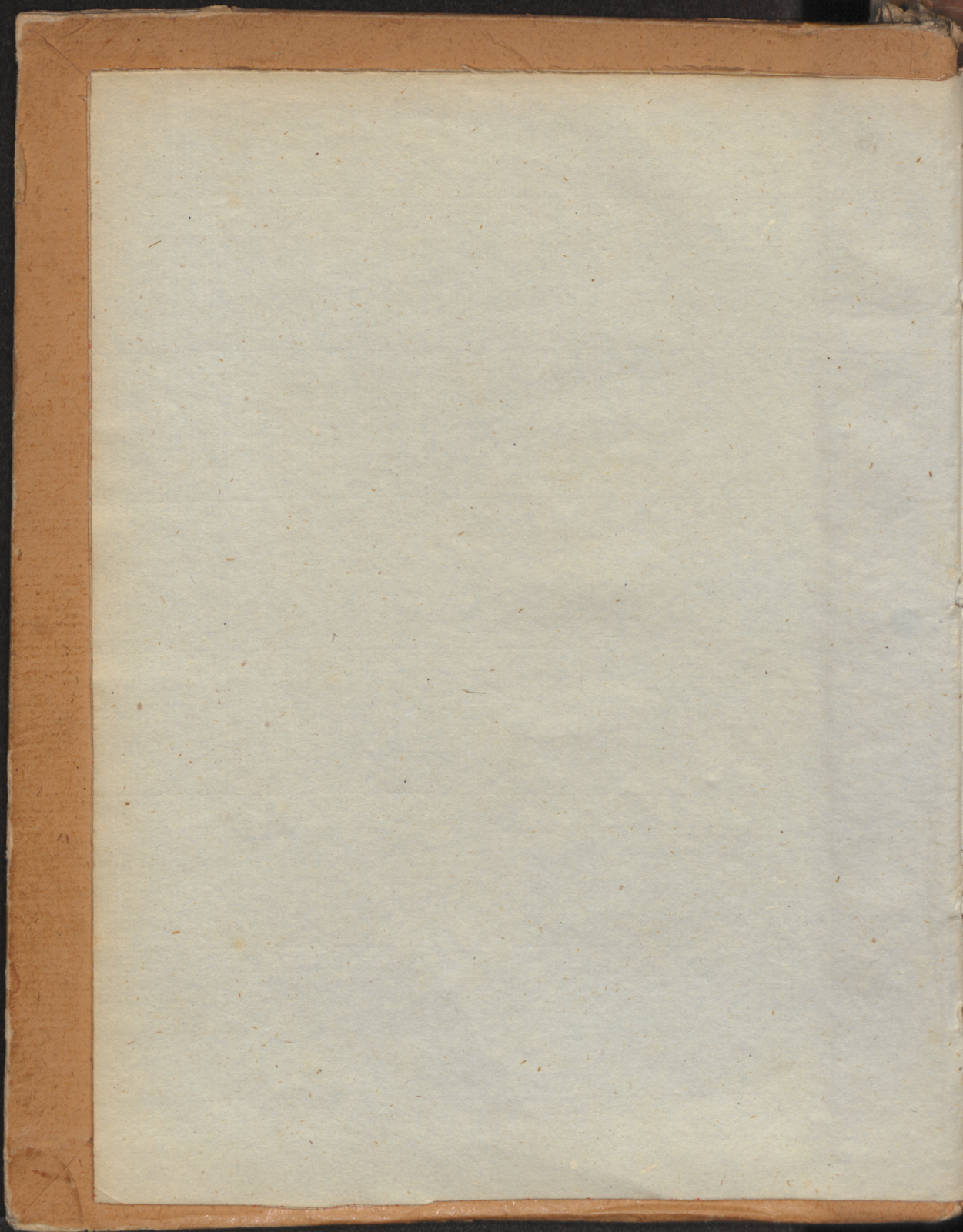


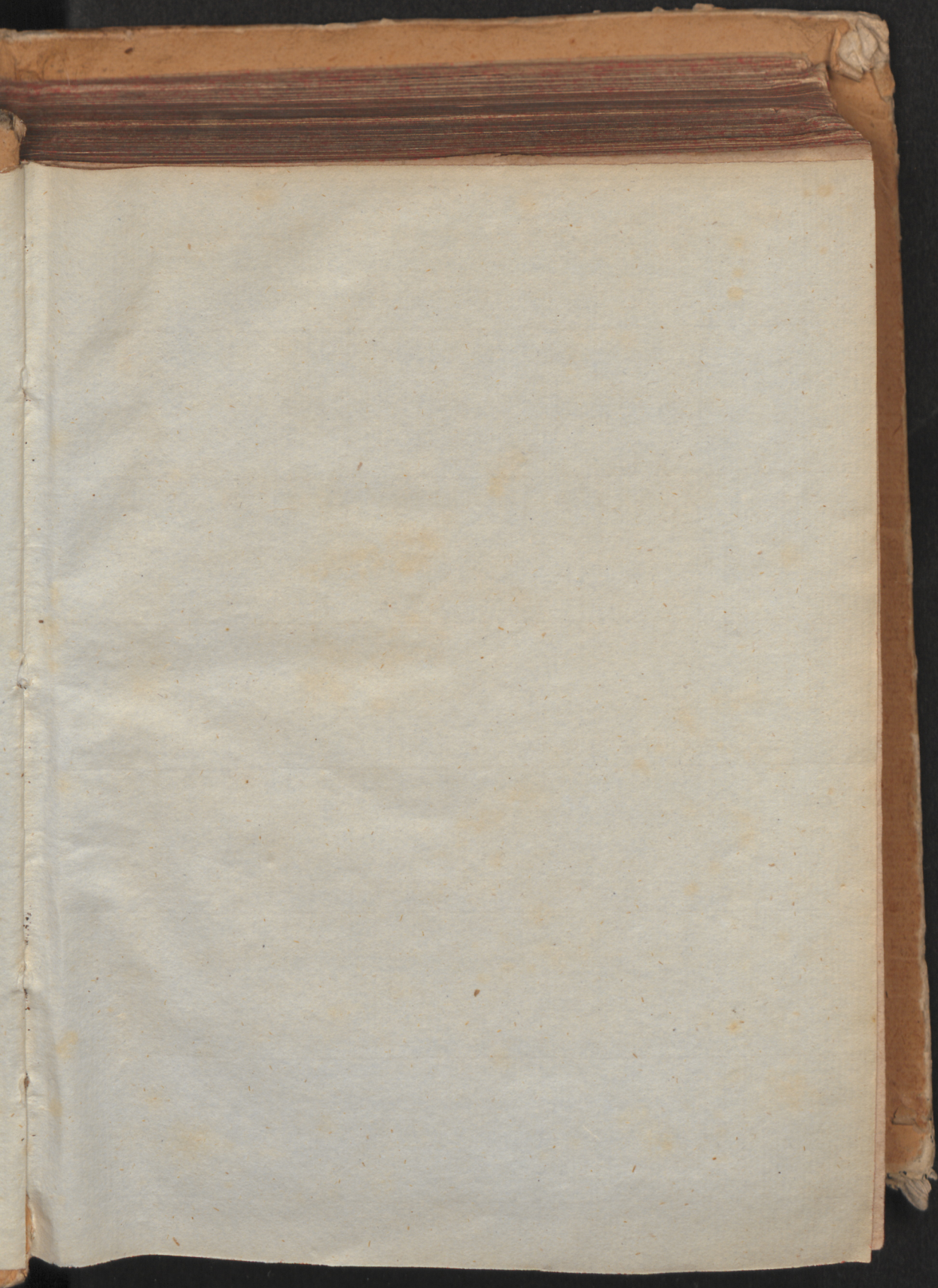
No
N. l. - 101. (3)

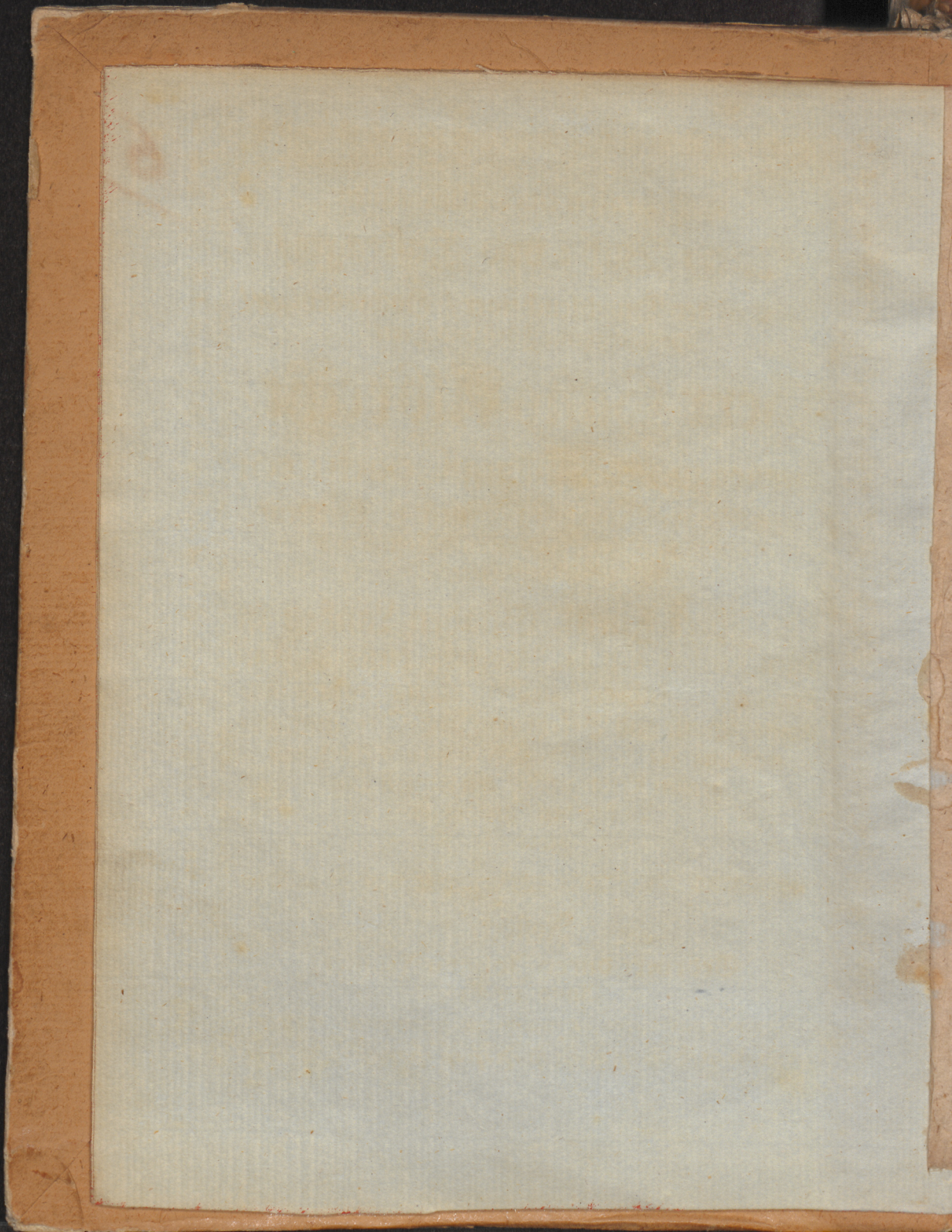












Fürst: Mecklenb: ~~25~~

Anderweite ~~25~~

INSTRUCTION

und ~~25~~

Verordnung /

Wie von Denen Beampten / E. E. Ritter-
schafft / Gerichts-Berwaltern / Bürgermeistern / Richtern
und Råthen und ins gemein andern Gerichts-vorwesern
wieder die / des Zaubelasters und aberglaubischen
Dinge berüchtigte Persohnen und deren Com-
plices zuverfahren sey;



Güstrow /

Gedruckt durch Johann Spierling /
Anno 1683.

52

52

52

INSTRUMENTION

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



Von Gottes gna-
den Gustaff Adolph/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Ra-
keburg / auch Graff zu Schwerin
der Lande Rostock und
Stargard Herr /

Ir wollen keines weges in
einigen zweiffel zieden / es werden Un-
sere Beampten / wieauch die von der
Ritterschafft / Gerichts Verwaltere /
Bürgermeistere / Richtere / und Kähte in denn
Städten / Pfandes . Einhabere / und sonst in al-
le die jenige / so in Unserm Herzogthumb / und
Landen / einige Jurisdiction und Gerichte zuver-
walten haben / annoch in fruchen andencken füh-
ren / was Wir den 16. Decembr. des abgewiche-
nen 1682. und dann den 1. Febr. des nach lauffen-
den 1683. Jahres / mittelst publicirung gewisser.

)(

in,

insonderheit dahin ziehlender Verordnung/gnädigst
befohlen / welchermassen nemlich / dieselbe / mit
denen der Zauberen halber gefänglich eingezogenen
Personen / sonderlich / mittelst adhibirter tortur,
wegen Ihrer Complicum , vorzunehmender be-
fragung / mit schuldiger Behutsamkeit zuver-
fahren / solches bey vorgekommenen dergleichen
casibus , sorgfältig beobachtet / darnach in deren
vorgehabten Examinibus sich gerichtet / auch mit
aller gewissenheit / was zuentdeckung der Zauber-
schen Complicum dienlich gewesen / vorgenommen
haben ; Weil Wir aber annoch die fürsichtliche
besorge tragen / daß durch den leider ! allzusehr
eingerissenen Mißbrauch / bey den Gerichten in
Unseren Landen ohne reifflicher und genugthamer
überlegung daß hiebei nothwendig observirenden
unterscheides / Ob Inquisitus oder Inquisita Ihre
Wissenschafft aus der suggestion des Satans /
welches als Gottloß und verwerfflich / gänzlich
abgeschafft ist und bleibet / oder auch aus natürli-
chen Sinnlichen und begreifflichen ursachen haben/
auff die bloße Denunciations Sagaram , besondere
reflection genommen/und derselben ohne unterschied
gethanen Confessionibus , mit benennung verschiede-
ner Complicum , einiger Glaube bengelegt
werden wolle / als ob daraus / wieder die beklagte
und bekandte Personen / gewisse Indicia ad In-
qvirendum formiret werden könten / welches den/
so fern die denunciatio von den Inquisitis ex sug-
gestionem Satanz gehöret und angenommen wird /
nicht anders ist / als ob man magiam per magiam
erforschen / und von den Teuffel selbst ein Zeugniß

DEE

Der Warheit suchen wolte / welches nicht allein ab-
scheulich / sondern auch unschuldige Persohnen da-
durch in gefahr dero Ehr und Leumucht / ja Leibes
und Lebens / leichtlich gerahen möchten. So
wollen Wir und gebiehet nochmahls ernstlich / auch
bey hoher Willkührlicher / und nach besindung Leibes
Straffe / daß hinfüro in denen / in Unseren Herzog-
thumb und Landen / gehegeten und hergebrachten pein-
lichen Gerichten / beyangestelletem scharffen verhör /
der wegen Zauberen inhaftirten / und der Tortur
untergebenen delinquenten , so wenig / von den
zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern
und Besigern gefragt werden solle / Ob Reus o-
der Rea, auff dem Blocks-Berge gewesen / da
selbst gegessen / Getruncken / Getancket / oder an-
deres Teuffelisches Gäckelwerck getrieben / und
diese oder jene Persohnen mit gesehen / und er-
kandt habe / noch auch / so die Gepeinigete von selbst
obiges alles erzehlen und für die Warheit berichten
wolten / dero selbigen bekendtnisse einigen Glauben
beylegen / noch zu Protocoll bringen / und der be-
klagten Nahmen verzeichnen lassen sollen / zumah-
len alle dergleichen denunciationses ex fonte ma-
lo herflissen / also billig zu abominiren, und zu kei-
nem grunde rechtschaffener Beweisung zulegen
seyn. Damit aber gleichwol die etwa sich
befindende Complices nicht frey außgehen / und
dero Unthaten und Bosheiten nicht verborgen blei-
ben / und ungestraffet also hingehen mögen / So
haben Wir / aus Fürst gnädigster Sorgfalt und
abwendung der hierdurch sonst entstehender Seelen
Gefahr und abscheulichen Sünden ruffer- und ver-

meidung / bedacht sein wollen / wie so wohl / alle
und jede Unsere Unterthanen / denen die Gerichts-
Gewalt anvertrauet / und rechts wegen zustebet /
bey der gleichen vorkommenden sollen sich in gene-
re, als auch in specie, wann zur Tortur müsse
geschritten werden / mit dem Examine zuverhal-
ten / insonderheit aber / wann Reus oder Rea zu
ders eigenem bekennuß gebracht worden / wie in
die Complices zu inquiriren, und wie durch er-
forschung gewisser umstände / ohne einiges rück-
sehen oder gedenden auff der Sagarum denuncia-
tion, vielmehr mittelst Sinnlicher und begreiflicher
beweisung solche Complices zu entdecken und nach-
mahls zu convinciren sehn; Zu solchen absehen
und Grund zweck haben Wir die zu dem Ende
verfassete Fragestücke begreifen / zu männliches
notiz und nachricht hie bey fügen / abdrücken und
publiciren lassen / damit sich keiner der unwissen-
heit halber zuentschuldigen / vielmehr darnach gehor-
samlich zu achten und für Schaden und Unsere
Ungnade sich zu hüten habe; Publicatum in Un-
serer Residenz Güstrow / den 3. Martij Anno 1683.

Fragestücke

Fragestücke

Deren Unsere Beambte / die von der
Ritterschafft / Gerichts-Berwaltere Bürgerm.
Nichtere und Rächte / und insgemein alle an-
dere Gerichts-habere / bey vorzunehmender
Special Inquisition, in vorkommenden Zau-
ber- und abergläubischen Sachen
sich zugebrauchen haben;

1. Wie Inquisite mit Tauff- und Zunahmen heisse?
2. Wie alt Er oder sie sey/und und an was Oert ge-
bohren?
3. Wie sein / oder ihr Vater und Mutter ge-
heissen / woher dieselbe sich Heußlich aufgehal-
ten / gestorben und begraben seyn?
4. Ob Inquisite durch die heilige Tauffe / der
Christlichen Kirchen einverleibet / und an was
Ort solches geschehen?
5. Ob er oder sie wol wissen / daß der Teuffling
in der heiligen Tauffe ablage dem Teuffel /
allen seinen Wercken / und allen seinem An-
hange?
6. Wo er oder sie / mehrentheils der Zeit und
bey was für Leuten sich aufgehalten/und was
für Handtirung er oder sie gebrauchet habe?
7. Warum Inquisite anhero geholet / und für Ge-
richt gestellet?
8. Ob er oder sie / mit jemand in Feindschafft ge-
lobet / oder noch Lebe?

9. Ob

9. Ob Inquisite/nicht diefett oder jenem gedretzet und gefuchet habe?
 10. Auß was Ursachen solches geschehen?
 11. Ob Inquisite nicht Segnen und Böten könne?
 12. Ob Inquisite/des Warlagens/Christallen sehens/und Siebelauffens sich gebrauch?
 13. Ob er oder sie/gelesen oder gehöret/das andere damit umbgegangen/wer solche seyn/und wie sie beissen?
 14. Ob Inquisite, an Menschen und Viehe aberglaubische Curen verrichtet.
 15. Wor/und womit solches geschehen und bey weme solche Curen gebrauchet seyn?
 16. Was für Worte/er oder sie darbey gebrauchet/und was darauff erfolget?
 17. Ob Inquisite wisse/was Spiritus familiaris sey?
 18. Ob Inquisite solchen erkauffet/wann ehr und von Weme?
 19. Warumb und aus was Ursachen er solchen erkauffet habe?
 20. Ob Er solchen an jemand anders vereuffert/und wer derselbe sey?
 21. Ob nicht er oder/sie/selbst bekennen müssen/das er oder sie der Zauberer halber/von andern langezeit verdächtig gehalten worden?
 22. Woher solches gerücht entstanden sey?
 23. Ob nicht Inquisite von jemand wegen Hexeren/Zauberey/und aberglaubischen Sachen/sey anrüchtig gemacht/und gescholten worden?
 24. Ob Inquisite sich dessen veranowortet und Klage geführet?
25. Wor.

15. Wo und an welchen Orten solches geschehen
sen?

Sieheß ist dem Inquisiten mit Richterlichen
ernst zu zu sprechen / Inquisite solle GOTT die
Ehre geben / seine Sünde bekennen / und frey-
berauff sagen /

16. Ob er / oder Sie / sich von GOTT nicht abge-
wendet / durch den Bösen-Feind sich vere-
führen lassen / und GOTT gar verleuchnet?
17. Wann ebr / und wen solches geschehen?
18. Wer inquisiten darzu verführet / und zu solchen
abfall verleitet habe?
19. Was bey solchem abfall und verleuchnung
Gottes für Worte gebrauchet / und durch
was mittel solches geschehen?
20. Was für nutzen und vorteil Inquisite dadurch
erlanget / und was der Böse-Feind Ihm oder
Ihr versprochen habe?
21. Ob er oder sie mit dem Bösenfeind Unmensch-
liche unzucht getrieben / und mit ihm sich ver-
mischet habe?
22. Ob nicht Inquisit / Menschen / oder Viehe scha-
den zugesüget / wie oft und wan solches ge-
schehen?
23. Ob nicht Er jemand gedreuwet / und dar-
auff bald etwas böses / und Unglück erfolget sey?
24. Ob nicht er oder sie jemand Giftige güsse ge-
gossen / und darauff Krankheit / Edinnis und
Todt / bey einen oder andern erfolget?
25. Wer solches sey / wan es geschehen / an welchem
Orth und aus was Ursachen?

(2

26. Ob

36. Ob er / oder sie einige Persohnen so der Hexerey
und aberglaubischen wesens halber berüchtiget /
verdampft und Verbrand seyn / gekennet und
mit ihnen umgangen?

37. Ob nicht Inquisit müsse bekennen / daß er oder
sie durch solchen abfall den Tauffbund ver-
lassen / Gott verleuchnet / und dem Teuffel
angehangen?

Wann nun Inquisitus oder Inquisita gutwillig
nicht bekennen wollen / dieselbe jedoch / der Zau-
berer / durch unverwerffliche Zeugen in soweit über-
wunden / daß / auff erkennung der Rechtsgelarten /
zur Peinlichen frage könne geschritten werden So
werden Untere Beampte und andere Ge-
richtes haltere / solcher Discretion sich zugebrauchen
wissen / daß den inquisitis nicht überflüssige / und
zur Sachen nicht dienende Fragstück vorgehalten
werden / sondern die Fragen nur auff das Haupt-
werck / und die darauß herrührende umstende Rich-
ten / und ad præsens factum und Crimen ap-
pliciren.

1. Ob Inquisite nicht Zaubern könne?

2. Von wem er oder sie solches gelernt?

3. Wie es damit zugegangen?

Worben in alle umstende muß Inquiriree
werden.

4. Ob Inquisite jemand an seinem Leibe / Gütern oder
Vieh / Schaden gethan / wann solches geschehen?

5. Wie solche Leute heißen denen solcher Schade ge-
schehen?

6. Wo.

6. Womit und aus was Ursachen solches geschehen sey?

7. Ob inquisit andere wieder Hexen oder Zaubern gelehret / wann ehr solches geschehen und wie solche Leute heißen / und wie es damit zugehen / und was darauff erfolget?

Woben in alle umstände weiter muß inquiriret werden.

Solte nun Inquisit sagen sie were hier oder dar auff dem Blocks-Berge gewesen / getanzet / und andere Teuffelsche gauckelspiel betrieben / diese oder jene Person dafelbst gesehen / so werden die Gerichts verwaltere / zwar hieraus kein iudicium wieder die beklagte Personen anzuziehen haben / weil solche denunciations & Confessiones Sagarum ohne grund / ab ipso Diabolo & ejus mancipiis herrühren / und also ganz verwerfflich / jedoch werden sie von selbst anlaß nehmen / doch nicht weiter als vergönneter massen nach zufragen / dabei aber ernstlich zuermahnen nicht unterlassen / auff keine Unschuldige Leute zubekennen.

8. Ob inquisit oder inquisita gegen andere Leute sich wol vermercken lassen / daß Er oder Sie Zaubern könnte.

9. Welcher gestalt solches geschehen?

10. Ob die Leute hernach mit Ihm oder Ihr freundschaft gehalten?

11. Ob andere Leute inquisito wol offenbahret / oder Er aus Ihren Reden oder thaten wahr genommen / daß sie Zaubern könnten.

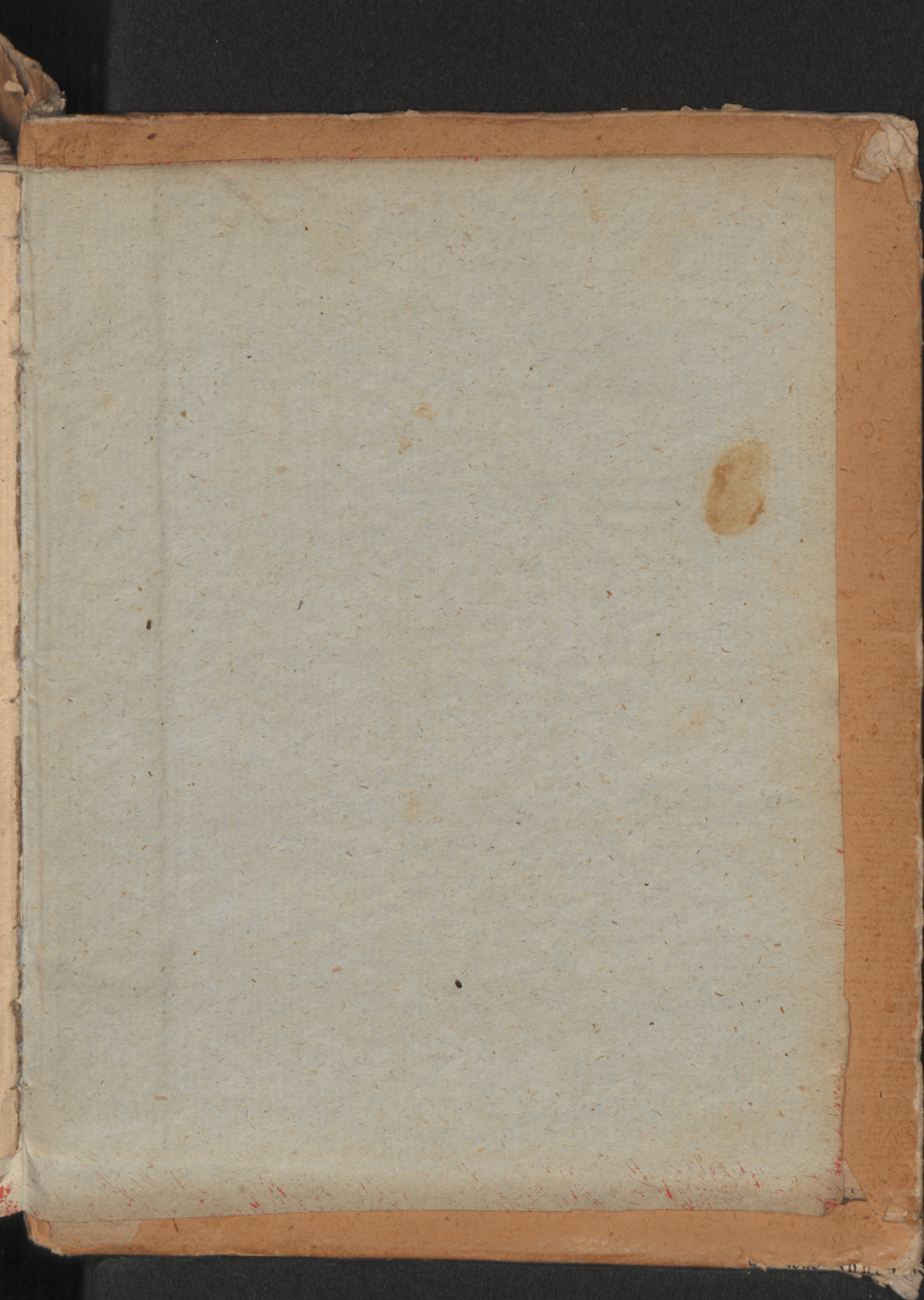
12. Was das für Reden oder Thaten gewesen?

13. Ob Sie allein mit einander geredet / und wie sie

- Sie zu solchen Reden gekommen / oder was Sie
 vor anlaß dazu gehabt ?
14. Ob Inquisite mehr Leute kenne / welche sagen /
 daß diese oder jene Person mit Zauberey und
 abergläubischen sachen umb gehe ?
 15. Ob den solche Leute gewisse ursachen und umb-
 stände angeführet oder erzehlet / daher Sie es wis-
 sen ?
 16. Ob Inquisite selbst von andern gehöret oder et-
 was gesehen / daß diese oder jene Person
 gethan / oder bey Viehe oder Menschen zu-
 wercke gerichtet das Zauberey auff sich habe ?
 17. Was den eigentlich dieses oder jenes was erge-
 sehen / oder gemercket / gewesen sey ?

Endlich wann bey der Scharffen verhöre
 mehr umstände sich hervor thun / so werden die
 Richtere und Besizer nach anleitung derselben /
 und besindlichen facti qualitate, mehr dienliche fra-
 gen / so die Complices zu erkündigen / auch zur be-
 tragung des beweises nötig / formiren / wel-
 ches ders wissenschafft und gewissen Wir-
 vertrauen und Heimstellen.







6. Womit und aus was Ursachen solches geschehen sey?
7. Ob inquisit andere wieder Hexen oder Zauberer gelehret / wann ehr solches geschehen und welche Leute heissen / und wie es damit zu tun gen / und was darauff erfolget?
- Woben in alle umbstände weiter inquiriret werden.
- Solte nun Inquisit sagen sie were hier oder da dem Blocks-Berge gewesen / getanzet / und andere Teuffelsche gauckelspiel betrieben / oder der jene Person daselbst gesehen / so were die Gerichts verwaltere / zwar hieraus in iudicium wieder die beklagte Personen ziehen haben / weil solche denunciation Confessiones Sagarum ohne grund / ab Diabolo & ejus mancipiis herrühren / also ganz verwerfflich / jedoch werden sie selbst anlaß nehmen / doch nicht als vergönneter massen nach zufragen / sondern ernstlich zuermahnen nicht unthun / auff keine Unschuldige Leute zubekennen.
8. Ob inquisit oder inquisita gegen andere sich wol vermercken lassen / daß Er oder Zaubern könnte.
9. Welcher gestalt solches geschehen?
10. Ob die Leute hernach mit Ihm oder freundschaft gehalten?
11. Ob andere Leute inquisito wol offenbare der Er aus Ihren Reden oder thaten genommen / daß sie Zaubern könnten.
12. Was das für Reden oder Thaten gewesen?
13. Ob Sie allein mit einander geredet / un

